

1. LEISTUNGEN DES BILDUNGS- UND TEILHABEPAKETES (Stand 30.08.2021)

1.1 Allgemein

Im Rahmen der seit dem 01.01.2011 geltenden Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden das Bildungspaket für bedürftige Schülerinnen und Schüler sowie das Teilhabepaket für bedürftige Kinder und Jugendliche eingeführt. Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringen Einkommen gefördert und unterstützt werden. Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die einzelnen Leistungen unterscheiden sich nach Leistungen für

- eintägige Schul- und Kitaausflüge
- mehrtägige Kita- und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerfahrtkosten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Teilhabe

1.2 Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die §§ 19, 28, 29, 30 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b BKGG und § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 34 SGB XII.

1.3 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die folgende Leistungen beziehen:

- nach dem SGB II und SGB XII
- Kinderzuschlag
- Wohngeld oder
- Leistungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 AsylbLG

Leistungen werden bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** bewilligt.

Die Leistung zur sozialen und kulturellen Teilhabe wird an Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** gewährt. Auszubildende, die eine Auszubildendenvergütung beziehen, sind nicht anspruchsberechtigt. Erreicht der/die Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats das 25. bzw. 18. Lebensjahr, wird die jeweilige Leistung bis zum Monatsende gewährt.

Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 SGB II und §§ 34 und 34a SGB XII werden zum Teil automatisch (von Amts wegen), zum großen Teil jedoch auf Antrag gewährt (§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII und § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Die Leistungen für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe für den Personenkreis des § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Kinderzuschlags - und Wohngeldberechtigte) werden alle auf Antrag gewährt.

Für Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG gelten die Richtlinien der §§ 34, 34a und 34b SGB XII analog.

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise gelten für die Sozialagentur der Stadt Mülheim an der Ruhr und konkretisieren die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und sind daher als interne Arbeitshilfe vorrangig zu beachten.

2. EINTÄGIGE SCHUL- UND KITA-AUSFLÜGE

2.1. Anspruchsberechtigte

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden nach § 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII/ §§ 2, 3 AsylbLG/ § 6 b BKKG die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge übernommen.

2.2 Umfang der Förderung

Die Kosten für eintägige Schul- und Kita-Ausflüge werden in **tatsächlicher Höhe** anerkannt, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen.

2.3 Art der Gewährung

Die Kosten für die Schul-/Kita-Ausflüge werden auf Antrag erbracht und frühestens 6 Wochen vor Antritt des Ausflugs an die Schule/KiTa geleistet, sofern kein Fälligkeitszeitpunkt für die Überweisung seitens der Schule/KiTa vorgegeben wird.

Durch den/die Antragsteller ist der Vordruck „Bescheinigung/Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt/einen Schulausflug im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ auszufüllen (Anhang: Bescheinigung A/B).

Zur Verwaltungsvereinfachung kann zusätzlich bei den eintägigen Ausflügen durch die Schule/KiTa eine Sammelliste mit den Namen der jeweiligen Schüler/Kindern eingereicht werden. Hierzu ist durch die Schule/Kita der entsprechende Antrag A/B über Ausflüge in Kombination mit der Sammelliste einzureichen.

3. MEHRTÄGIGE KLASSENFahrTEN

3.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind nach § 28 Abs. 2 SGB II/ § 34 Abs. 2 SGB XII/ §§ 2, 3 AsylbLG/ § 6 b BKGG Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

3.2 Auslegung des Begriffs „mehrtägige Klassenfahrten“ nach den „schulrechtlichen Bestimmungen“ des Landes NRW

Bei Schülerinnen und Schülern werden nach § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II die tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Einschlägige schulrechtliche Bestimmung ist die Richtlinie für Schulfahrten (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997).

Ausweislich der o.g. Richtlinie sind Schulfahrten (auch internationale Fahrten) nach Ziff. 1 Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

3.3 Umfang der Förderung

Eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen des § 28 Abs. 2 SGB II ist zu übernehmen, wenn sie

- im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (vgl. Richtlinien für Schulfahrten)
- dem schulischen Austausch dient
- keine rein private oder privat organisierte Freizeitveranstaltung eines einzelnen Schülers ist

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 22.11.2011, AZ.: B 4 AS 204/10 R) kommt es für den Leistungsanspruch nicht darauf an, ob die gesamte Klassen- oder Jahrgangsstufe die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. Es reicht aus, wenn es

sich um eine mehrtägige, von der Schule organisierte und durchgeführte Veranstaltung handelt, an der mehrere Schüler teilnehmen.

3.4 Art der Gewährung

Die Kosten für die Klassenfahrt werden auf Antrag erbracht und frühestens 6 Wochen vor Antritt der Fahrt an die Schule geleistet, sofern kein Fälligkeitszeitpunkt für die Überweisung bzw. für die Vorauszahlung seitens der Schule vorgegeben wird.

Durch den/die Antragsteller ist der Vordruck „Bescheinigung/Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt/einen Schulausflug im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ auszufüllen (Bescheinigung A/B).

Im Anschluss ergeht ein Bewilligungsbescheid.

4. PERSÖNLICHER SCHULBEDARF

4.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind nach § 28 Abs. 3 SGB II/ § 34 Abs.3 SGB XII/ §§ 2, 3 AsylbLG/ § 6 b BKGG Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

4.2 Umfang der Förderung

SGB II:

Für Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines Schulhalbjahres d.h. zum 01.08. und 01.02. des Jahres 103 Euro bzw. 51,50 Euro gezahlt. Sie wird automatisch an leistungsberechtigte Familien überwiesen

SGB XII:

Die Bedarfe werden für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 103 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 51,50 Euro anerkannt.

4.3 Art der Gewährung

Es ist im Rahmen des SGB II und SGB XII kein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Beträge werden automatisch als Geldleistung in den o.g. Monaten mit dem Leistungsbescheid bewilligt. Anspruchsberechtigte nach dem BKGG erhalten den Schulbedarf auf Antrag. Anspruchsberechtigte, die im laufenden Schuljahr erstmals in eine Schule aufgenommen werden und bisher keine Leistungen für den Schulbedarf erhalten haben, erhalten für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, die jeweils im Schulhalbjahr geltende Schulbedarfspauschale.

5. SCHÜLERBEFÖRDERUNG

5.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind nach § 28 Abs. 4 SGB II/ § 34 Abs. 4 SGB XII/ §§ 2, 3 AsylbLG/ § 6 b BKGG Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, die die **nächstgelegene Schule** des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, **sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.**

5.2 Umfang der Förderung

In NRW werden die Kosten durch die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) bereits in der Regel erstattet. Somit kommt eine Erstattung der Kosten nur in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und alle anderen Empfänger von Transferleistungen erhalten Anfang Februar eines Jahres den MülheimPass. Mit der Vorlage des MülheimPass entfällt bei der Schokoticket-Schülerjahreskarte nach der SchfkVO der Eigenanteil für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler, so dass in diesen Fällen keine Kosten anfallen.

In den übrigen Fällen ist eine Ermessensentscheidung zu treffen.

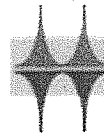
Die SchfkVO ist zwar keine Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Leistungen, kann jedoch zumindest als „Richtschnur“ bei den Schulwegdistanzen herangezogen werden.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung werden in der Regel für folgende Strecken Fahrkosten übernommen (dabei wird Bezug genommen auf die fußläufige Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendiger Schule):

Schüler bis Klasse 4 (Primarstufe): Strecke ab 2 km

Schüler bis Klasse 10 (Sekundarstufe 1): Strecke ab 3,5 km

Schüler bis Klasse 13 (Sekundarstufe 2): Strecke ab 5 km



Die Angewiesenheit auf Beförderung ist als grundsätzlich gegeben anzusehen, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (Leopold in jurisPK-SGb II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke).

5.3 Art der Gewährung

Die Leistung wird als Geldleistung bewilligt.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel öffentlicher Nahverkehr) genutzt werden. Dies ist durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Grundsätzlich ist die günstigste Fahrmöglichkeit zu nutzen.

Im Anschluss ergeht ein Bewilligungsbescheid.

6. LERNFÖRDERUNG/NACHHILFE

6.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind nach § 28 Abs. 5 SGB II/ § 34 Abs. 5 SGB XII/ §§ 2, 3 AsylbLG/ § 6 b BKGG Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen. Für die Inanspruchnahme einer Lernförderung ist zunächst zu prüfen, ob folgende Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind:

- eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
 - Bestätigung der Schule, dass die Lernförderung im entsprechenden Fach nicht angeboten wird (vgl. Anhang: Bescheinigung D)
 - Bestätigung der Schule, dass kein Antrag nach § 35 a SGB VIII bekannt ist (vgl. Anhang: Bescheinigung D)

- Angemessenheit der Lernförderung
 - Lernförderung nur in den betroffenen Fächern
 - Begrenzt auf maximal 3 Fächer

- Geeignetheit der Lernförderung
 - Das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele ist gefährdet
 - Keine Lernförderung für nicht verpflichtende Lehrgänge/ Kurse nach dem Weiterbildungsgesetz oder an Einrichtungen der Weiterbildung wie VHS oder Bildungseinrichtungen
 - prognostische Einschätzung: ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

- Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
 - Nachweis des Bedarfs durch die Schule (z.B. zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise über das Halbjahreszeugnis oder einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung)
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

6.2 Umfang der Förderung

Die Förderdauer der Nachhilfe beträgt in Mülheim an der Ruhr je nach Notwendigkeit 45 Std. je Unterrichtsfach pro Schuljahr. Für Grundschüler und Schüler der Sekundarstufe I werden 12,50 € für 45 Minuten übernommen. Für Schüler der gymnasialen Oberstufe werden 15,00 € für 45 Minuten übernommen.

6.3 Art der Gewährung

Die Nachhilfeanbieter unterliegen im Rahmen der Kooperation mit der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr einer Eignungsprüfung. Es erfolgt die Überprüfung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Betreuungs- und/oder Anleitungspersonal gem. § 30a Abs. 1 S.2 BRZG. Die Überprüfung der fachlichen/pädagogischen Eignung des Nachhilfelehrers erfolgt durch Vorlage des Abiturzeugnis, Zeugnisse über Berufs- und Studienabschlüsse sowie Vorlage einer Bestätigung der Eignung durch einen Schulleiter. Zusätzlich ist die Vorlage einer Konzeption für das Lernförder- bzw. Nachhilfeangebot erforderlich, bei Privatpersonen zusätzlich ein Lebenslauf.

Es ergeht ein Bewilligungsbescheid (Kostenzusage), in dem die Übernahme der notwendigen Kosten zugesichert wird. Der Bescheid wird in doppelter Ausfertigung an die Leistungsberechtigten versandt. Der Originalbescheid ist von den Erziehungsberechtigten dem gewählten Anbieter auszuhändigen, die Kopie verbleibt bei den Berechtigten. Die

Auszahlung erfolgt anschließend nach Einreichen der Rechnung und des Originalbescheides direkt an den Anbieter. Die Bewilligung wird auf das laufende Schuljahr begrenzt.

7. MITTAGSVERPFLEGUNG

7.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

7.2 Umfang der Förderung

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung.

Bei Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird und die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.

Es besteht keine zusätzliche Regelung in Mülheim an der Ruhr hinsichtlich einer Mittagsverpflegung in einer Ganztagschule (OGS).

7.3 Art der Gewährung

Es ergeht ein Bewilligungsbescheid.

Die Leistung wird als Coupon ausgegeben. Hierbei handelt es sich um einen personalisierten Papiergutschein den der Anspruchsberechtigte erhält und ihn bei dem Anbieter der Mittagsverpflegung einlösen kann. Die Coupons werden mit Beginn des Bewilligungszeitraums versendet. Der Leistungsanbieter sammelt die Coupons und reicht diese am Ende des Monats bei der Sozialagentur ein. Diese werden gescannt und die erbrachten Leistungen mit der Anbieterdatenbank abgeglichen.

Bei den Coupons ermöglicht die Schnittstelle zwischen den Programmen eine automatische Verbindung zu den Informationen der Anbieter und deren Leistungen (Tagespreis der Mahlzeit) sowie deren Kontodaten. Das System erstellt aus diesen Informationen automatisch die Abrechnungen und die nachgewiesenen Kosten werden an den Anbieter überwiesen.

8. TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

8.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe haben Leistungsberechtigte nach § 28 Abs. 7 SGB II/ § 34 Abs. 7 SGB XII/ §§ 2, 3 AsylbLG/ § 6 b BKGG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

8.2 Umfang der Förderung

Der anerkannte Bedarf beträgt 15€ mtl. und deckt die Aufwendungen für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, wie die Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, den Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) oder die Teilnahme an Freizeiten. Der Betrag kann auch angespart werden, zwei aufeinanderfolgende Bewilligungszeiträume bzw. längstens für 12 Monate.

Hinweis: Private Besuche von Zoos, eines Kinos o.ä. gehören nicht dazu, weil sie nicht gemeinschaftsfördernd sind. Fahrkosten zu den Veranstaltungen gehören ebenfalls nicht zum Leistungsumfang.

Zusätzlich können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II). Soweit der geleistete Beitrag nicht ausgeschöpft ist, kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit dem zugelassenen Träger.

8.3 Art der Gewährung

Es ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Auflistung der Kooperationspartner. Die Leistung wird – wie bei der Mittagsverpflegung – als Gutschein ausgegeben. Die Coupons werden mit Beginn des Bewilligungszeitraums versendet und geltend gem. § 29 Abs. 3 SGB II mit ihrer Ausgabe als erbracht.

9. Sonstiges

9.1. Aufhebung und Rückforderung von Leistungen

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II).

Bei einer Aufhebung der Entscheidung über die gesamten Leistungen nach dem SGB II sind auch die Entscheidungen über die Leistungen nach § 28 SGB II ganz oder teilweise aufzuheben und die Leistungen zurückzufordern. Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 50 SGB X wird hingewiesen.

Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Geld zu erstatten.

Von der Geltendmachung einer Rückforderung **kann** abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Rückforderungsanspruchs stehen.

Bereits gezahlte Leistungen an den Anbieter

Ergeben sich z.B. aus einem unrechtmäßigen Leistungsbezug Rückforderungsansprüche und sind Leistungen an den Anbieter gezahlt worden, richten sich Rückforderungsansprüche gegen den Leistungsberechtigten.

9.1. Berechtigte Selbsthilfe nach § 30 SGB II

Mit der Einführung des § 30 ist auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen möglich, um die Teilnahme an § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II (Schulausflüge/Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am soz. Leben) zu sichern.

Dies sind Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung besteht oder in denen der Sozialleistungsträger die Sach- und Dienstleistungen nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte.